



Programm zur Beschäftigung arbeitsloser, schwerbehinderter Menschen im Landesdienst

Hintergrund

Selbstbestimmt sein in allen Lebensbereichen – mittendrin und von Anfang an. Das ist der Grundsatz der rheinland-pfälzischen Landespolitik für und mit Menschen mit Behinderung. Sie hat zum Ziel, Teilhabe und Gleichstellung zur gelebten Realität werden zu lassen.

Arbeit spielt bei der Verwirklichung von Selbstbestimmung eine zentrale Rolle, denn eine Erwerbstätigkeit dient nicht nur dem Lebensunterhalt. Die Bewältigung täglich neuer Aufgaben stärkt auch die persönliche Zufriedenheit und das Selbstwertgefühl. Das Programm zur Beschäftigung arbeitsloser, schwerbehinderter Menschen im Landesdienst ist eine von verschiedenen Möglichkeiten, Menschen mit besonderen Vermittlungsschwierigkeiten auf ihrem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Das Ziel der Landesregierung ist es, eine Beschäftigungsquote schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen im Landesdienst in einer Höhe von 6 Prozent zu erreichen. Das Landesbeschäftigungsprogramm soll hierbei – in Kombination mit anderen Maßnahmen – zusätzliche Anreize geben, um dieses angestrebte Ziel zu erreichen.

Welche Beschäftigten können gefördert werden?

Die betroffene Person ist arbeitslos und schwerbehindert (gemäß § 2 Absatz 2 SGB IX) oder ist Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt (gemäß § 2 Absatz 3 SGB IX). Es können nur solche schwerbehinderten Beschäftigten gefördert werden, die nach einer Prüfung des Einzelfalls von den Agenturen für Arbeit oder anderen Rehabilitationsträgern Eingliederungszuschüsse bewilligt bekommen. Diese Eingliederungszuschüsse werden dann durch das Sozialministerium aufgestockt. Beispielsweise kann dies auf Personen zutreffen, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben, aufgrund ihrer Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder andere besondere Vermittlungsschwierigkeiten haben.

In welchem Umfang wird das Beschäftigungsverhältnis gefördert?

Es können sowohl befristete als auch unbefristete Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt in der Regel im folgenden Umfang:

Befristete Beschäftigungsverhältnisse	Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
Das Sozialministerium fördert eine Vollzeitbeschäftigung mit einer Pauschale von 1.650 Euro und eine Teilzeitbeschäftigung mit 1.200 Euro pro Monat. Der Gesamtförderbetrag unter Berücksichtigung der zusätzlichen Eingliederungsförderung durch Dritte kann also 100 Prozent des Beschäftigungsentgeltes einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung betragen. Diese dürfen jedoch nicht überschritten werden. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens sechs Monate bestehen. Die Förderdauer beträgt bis zu 24 Monate.	Durch das Landesbeschäftigungsprogramm werden Förderleistungen der Agentur für Arbeit bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung aufgestockt. Die Förderdauer durch das Beschäftigungsprogramm kann bis zu 36 Monate betragen. Die Förderung kann auch im Anschluss an bereits gewährte Leistungen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen (bei vorzeitiger Entfristung des bestehenden Arbeitsverhältnisses).

Welche Unterlagen werden für eine Mittelbewilligung benötigt?

- Ausgefülltes [Antragsformular für eine Neubewilligung](#),
- Kopie des Schwerbehindertenausweises / Gleichstellungsbescheides,
- Kopie des beidseitig unterschriebenen Arbeitsvertrages,
- Informationen über Dauer und Höhe der Förderung der Arbeitsagentur oder anderer Träger (Bescheid über den Eingliederungszuschuss §§ 88–92 SGB III).

Vorteile des Landesbeschäftigungsprogramms

Wird ein schwerbehinderter Mensch im Rahmen des Beschäftigungsprogramms eingestellt, wird das Personalbudget für den oben angegebenen Zeitraum nicht oder nur geringfügig belastet, zudem wird keine Stelle nach Stellenplan benötigt.

Einen [detaillierten Leitfaden](#) sowie [Erst-](#) und [Folgeantrag](#) finden Sie auf der Webseite des Sozialministeriums unter [„Für Arbeitgeber“](#).

Ansprechpartnerin

Christina Nedoma

Telefon: 06131 16-5338

Fax: 06131 1617-5338

E-Mail: christina.nedoma@mastd.rlp.de